

04.11.2003

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

A. Problem

Politische Entscheidungen wirken sich nicht nur in der Gegenwart aus. Sie beeinflussen auch die Handlungsmöglichkeiten und Rahmenbedingungen des Lebens nachfolgender Generationen. Deren Interessen müssen von einer verantwortungsbewussten Politik deshalb bereits heute berücksichtigt werden. Demgegenüber steht die politische Praxis aber fortwährend in der Gefahr, der Lösung von absehbaren Problemen der Zukunft angesichts gegenwärtiger Erfordernisse einen geringeren Stellenwert beizumessen und langfristig zu erreichende Ziele zu Gunsten von kurzfristigen Zielsetzungen zurückzustellen.

B. Lösung

Die Bedeutung der Verantwortung für zukünftige Generationen wird durch die Aufnahme eines entsprechenden Staatszieles in die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen unterstrichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Datum des Originals: 04.11.2003/Ausgegeben: 05.11.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Leerseite

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für
das Land Nordrhein-Westfalen**

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbe-
stimmungen**

Artikel 29a wird um folgenden Absatz 3 er-
gänzt:

Artikel 29a

- (1) Die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Die notwendigen Bindungen und Pflichten bestimmen sich unter Ausgleich der betroffenen öffentlichen und privaten Belange. Das Nähere regelt das Gesetz.
- (3) Land, Gemeinden und Gemeindeverbände handeln insgesamt in Verantwortung für die zukünftigen Generationen.

Leerseite

Begründung:

Politische Entscheidungen haben häufig irreversible Auswirkungen auf die grundlegenden Rahmenbedingungen des Lebens nachfolgender Generationen. Fehlsteuerungen oder Vernachlässigungen, die in der Gegenwart keine oder kaum wahrnehmbare Folgen haben, können die Handlungsmöglichkeiten späterer Verantwortungsträger empfindlich einschränken. Dies betrifft von den natürlichen Lebensgrundlagen über die öffentlichen Haushalte, die sozialen Sicherungssysteme bis hin etwa zu den langfristigen Auswirkungen der Bildungs- und Familienpolitik so gut wie alle Politikfelder.

Heutige Entscheidungsträger stehen deshalb in der Verantwortung, auch die langfristigen Auswirkungen ihres Handelns oder Unterlassens zu bedenken: Die Belastungen nachfolgender Generationen gegenüber den sich kurzfristig ergebenden Vorteilen, also insbesondere dem durch die Entscheidergeneration gezogenen Nutzen, sind dabei so abzuwägen, dass beide in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Frage nach einer gerechten Verteilung von Lasten zwischen den Generationen kann dabei nicht mit einer schlichten Rechenaufgabe beantwortet werden. Um den Begriff der Generationengerechtigkeit muss vielmehr politisch gerungen werden. Dafür bietet sich u. a. die Übertragung des ursprünglich in der Umweltökonomie formulierten Prinzips der Nachhaltigkeit auf andere Lebenssachverhalte an: Insofern wäre Politik dann nachhaltig, wenn sie von der Gegenwart bis in alle Zukunft unverändert fortgesetzt werden könnte.

Das Bewusstsein für intergenerative Gerechtigkeitsbezüge und nachhaltiges Handeln ist in den vergangenen Jahren in Politik und Gesellschaft gewachsen. Dennoch ist bei politischen Entscheidungsgremien nach wie vor eine ausgeprägte Gegenwartspräferenz festzustellen. Dies ist einerseits dem Umstand geschuldet, dass negative Auswirkungen möglicherweise nicht bekannt oder nicht hinreichend transparent sind. Aus diesem Grund hat die FDP-Landtagsfraktion beispielsweise den regelmäßigen Einsatz finanzpolitischer Prognose-Instrumente angeregt (Drs. 13/2645). Andererseits kann etwa die Verschiebung von unpopulären Entscheidungen die Wiederwahlchancen von gegenwärtigen Verantwortungsträgern verbessern. Daher sahen es die Verfassungsgeber in Bund und Land als notwendig an, zumindest die natürlichen Lebensgrundlagen durch Art. 20 a GG und Art. 29 a LVerf NW konstitutionell zu sichern. Da damit wenigstens der ökologischen Komponente der Rechte zukünftiger Generationen der Charakter eines Staatszieles eingeräumt wurde, steht der Umgang mit grundlegenden Ressourcen nicht mehr vollständig im Belieben der politischen Akteure, mithin wurde der politische Wettbewerb durch diese Selbstbindung teilweise kanalisiert.

Die Prinzipien der Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit lassen sich aber nicht nur auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beschränken, sie müssen vielmehr in allen Politikfeldern berücksichtigt werden. Das Handeln von Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden muss sich deshalb umfassend an der Verantwortung für zukünftige Generationen orientieren. Der Bedeutung dieses Grundsatzes ist durch die Aufnahme in die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen Rechnung zu tragen.